

Satzung zur Regelung des Härteausgleichs vom 21.12.2000

Aufgrund des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) in Verbindung mit Artikel 19 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (2. ModernG) vom 09.05.2000 (GV NW S. 461) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 15.06.1999 (GV NW S. 368) -geändert durch Artikel 19 des 2. ModernG- tragen die ka Städte und Gemeinden bei der Durchführung der Aufgaben, die ihnen durch Satzung übertragen worden sind, ab 1. Januar 2001 insgesamt 50% der Nettoaufwendungen. Die Kreise sind nach dieser Bestimmung verpflichtet, durch Satzung einen Härteausgleich festzulegen, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung ka Städte und Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt.

§ 2 Grundsätze für die Berechnung der Kostenbeteiligung der ka Städte und Gemeinden

Es ist für jede ka Stadt und Gemeinde der Netto-Sozialhilfeaufwand des jeweiligen Haushaltsjahres für die übertragenen Aufgaben zu ermitteln. Aus dem Unterabschnitt 415 wird nur die HHSt. 1.415.7301.2 -Arbeitsgelegenheiten nach § 19 Abs. 2 BSHG- in die Kostenermittlung einbezogen. Von dem ermittelten Netto-Sozialhilfeaufwand tragen die einzelnen Städte und Gemeinden 50%.

§ 3 Indikator für Härteausgleich

Indikator für einen Härteausgleich ist eine im Verhältnis zu den anderen ka Städten und Gemeinden überdurchschnittliche Anzahl von Hilfeempfängern. Hierzu wird die Sozialhilfeempfängerdichte in den einzelnen Städten und Gemeinden ermittelt (Sozialhilfeempfänger/1000 Einwohner).

§ 4 Grundlagen für die Berechnung des Härteausgleichs

- (1) Für die Berechnung des Härteausgleichs ist zunächst die Anzahl der Einwohner am 30.06. ins Verhältnis zur Sozialhilfeempfängerzahl am 31.12. des Jahres zu setzen. Aus diesem Vergleich ergibt sich die durchschnittliche Sozialhilfeempfängerdichte/1000 Einwohner für die jeweilige Stadt und Gemeinde.
- (2) Bei der Beurteilung ob eine erhebliche Härte vorliegt, wird eine Toleranzgrenze festgelegt, um unerhebliche Belastungen einer Kommune vom Härteausgleich auszuschließen. Von einer erheblichen Härte wird ausgegangen, wenn die durchschnittliche Sozialhilfeempfängerdichte im Kreisgebiet von einer Kommune um mehr als 25% überschritten wird.

§ 5 Berechnung der Ausgleichsmasse

- (1) Um die Höhe des Härteausgleichs zu bestimmen, wird die oberhalb der Toleranzgrenze liegende Anzahl der Hilfeempfänger ermittelt und mit den durchschnittlichen Netto-Sozialhilfeaufwendungen je Hilfeempfänger im Kreisgebiet multipliziert.

- (2) Von dem gem. Absatz 1 ermittelten Betrag der besonderen Härte werden im Jahre 2001 50% und im Jahre 2002 40% als Härteausgleich erstattet.
- (3) Der Ausgleich wird durch die Städte und Gemeinden finanziert, die durch die Kostenbeteiligung entlastet werden. Für den zu zahlenden Ausgleichsbetrag wird der Prozent-Anteil, den die Verbesserung der jeweiligen Stadt/Gemeinde an der Summe der Verbesserungen im Kreis ausmacht, ermittelt. Danach erfolgt die Anwendung des jeweiligen Prozentsatzes auf den insgesamt aufzubringenden Ausgleichsbetrag.

§ 6

Berechnung des Härteausgleichs und der Kostenbeteiligung

- (1) Die vorläufige Berechnung des Härteausgleichs und der Kostenbeteiligung ergibt sich zusammengefasst aus der dieser Satzung beigefügten Berechnungen des Kostenbeteiligungsmodells.
- (2) Die endgültige Festlegung des Härteausgleichs und der Kostenbeteiligung erfolgt aufgrund der Rechnungsergebnisse nach Ablauf des Haushaltsjahres. Sich ergebende Über- bzw. Nachzahlungen sind unmittelbar nach Vorlage der Spitzabrechnung zu erstatten bzw. zu leisten.

§ 7

Abwicklung des Härteausgleichs

Die ka Städte und Gemeinden überweisen den von ihnen zu zahlenden Betrag vierteljährlich jeweils zum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. auf ein vom Kreis Düren anzugebendes durchlaufendes Konto. Hieraus erhalten die Empfängergemeinden jeweils vierteljährlich ihren Anteil.

§ 8

Dauer des Härteausgleichs

Der Härteausgleich stellt eine Übergangsregelung dar, um den betroffenen Städten und Gemeinden die Möglichkeit zu geben, durch eigene Maßnahmen die erheblichen strukturellen Unterschiede abzubauen. Bis zum 31.03.2002 müssen die Städte und Gemeinden, die einen Härteausgleich erhalten nachweisen, welche Anstrengungen von ihnen unternommen worden sind. Danach wird entschieden, ob ab dem Jahre 2003 ein weiterer Härteausgleich erforderlich ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft.